

Josef Schüßlburner
Beitrag zur Rückgewinnung des außenpolitischen Denkens
2. Teil: Verlust selbständiger Außenpolitik als Bedingung
bundesdeutscher „Verfassungssouveränität“

16.01.2022

Was wir im deutschen Widerstand während des Krieges nicht wirklich begreifen wollten, haben wir nachträglich vollends gelernt: Daß der Krieg schließlich nicht gegen Hitler, sondern gegen Deutschland geführt wurde.¹

Die mit dem Grundgesetz „für die Bundesrepublik Deutschland“ begründete politische Herrschaftsordnung ist unter Abgrenzung von der eindeutig auf der Volkssouveränität beruhenden Schweiz und dem auf einer Parlamentsouveränität beruhenden Großbritannien als System der „Verfassungssouveränität“² beschrieben worden. Im Unterschied zur Volkssouveränität abstrahiert die „Verfassungssouveränität“ von der raum- / zeitlichen Dimension des Staates und insbesondere von der Existenz eines konkreten Volkes, dem nach dem demokratischen Prinzip der Volkssouveränität eine Verfassung dienen soll, d.h. das Grundgesetz müßte damit den Deutschen dienen. Das Prinzip der Verfassungssouveränität, nach der die Verfassung den Deutschen vor allem eine Pflichtenordnung auferlegt,³ konzipiert jedoch eine Verfassung, die eigentlich überall Anwendung findet, d.h. sie ist letztlich eine Verfassung der (virtuellen) Weltprovinz „Bundesrepublik“. Als Verfassung einer Weltprovinz negiert die Verfassungssouveränität notwendigerweise die Außenpolitik, da es danach nur noch ein (Welt-)Innenverhältnis geben kann.

Einbindung und „Wehrhaftigkeit“

Die Charakterisierung der Realverfassung der Bundesrepublik als eines derartigen Systems der „Verfassungssouveränität“ ist nämlich vor allem aufgrund ihrer Zweckmäßigkeit zur Eingliederung in internationale oder supranationale Organisationen, wie etwa zur Integration in der Europäischen Union gut begründbar. Geht es nämlich bei der Ausübung politischer Macht primär um die Verwirklichung eines Systems von Normen und weniger um die Frage, wer Setzer der Normen ist und in wessen spezifischen Interesse die Normsetzung erfolgt, dann spricht wenig dagegen, das Setzen von Normen auf eine andere Ebene, konkret von der national-staatlichen Ebene auf „Europa“ oder auch auf die „Welt“ (wer immer diese repräsentiert) zu verlagern und der bisherigen Ebene allenfalls so etwas wie (internationale) Selbstverwaltung zuzugestehen. Eine Selbstverwaltungskörperschaft kann sich dabei demokratischer Formen bedienen, jedoch geht die Substanz des Demokratischen verloren, da beim Übergang von der Volkssouveränität zur bloßen internationalen Selbstverwaltung der Verlust der letztlich auf der Möglichkeit von Außenpolitik beruhenden Kompetenz-Kompetenz eintritt: Im Unterschied zur Souveränität stehen die politischen Kompetenzen einer (internationalen) Selbstverwaltungskörperschaft aufgrund des Verlustes von (selbständiger) Außenpolitik unter dem Vorbehalt der Entscheidung eines übergeordneten Machtverbandes. Die auf dem Prinzip der Volkssouveränität beruhende nationalstaatliche Demokratie wird dann endgültig durch eine sich „demokratischen Werten verpflichtet“ wissende Selbstverwaltung, also durch die „Verfassungssouveränität“ ersetzt sein, wenn ein einseitiges Austrittsrecht der

¹ So Bundestagspräsident *Eugen Gerstenmaier* (CDU) zitiert bei *Thorsten Hinz*, Die Psychologie der Niederlage. Über die deutsche Mentalität, 2. Auflage 2010, S. 119; das Buch von *Hinz* stellt eine hervorragende Ergänzung zu den Ausführungen des vorliegenden Beitrags dar.

² S. *Heidrun Abromeit*, Volkssouveränität, Parlamentsouveränität, Verfassungssouveränität: Drei Realmodelle der Legitimation staatlichen Handelns, in: *Politische Vierteljahresschrift* 1995, S. 49 ff.

³ S. dazu den 28. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Umwertung von Grundrechten und Demokratie durch VS-Methodik** <https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteeverbotssurrogats-teil-28>

Demokratie aus dem übergeordneten Verband,⁴ der als „(internationale) Werteordnung“ gekennzeichnet werden mag, nicht mehr besteht.

„In einer ‚europakompatiblen Verfassung‘ wäre der Souverän nicht mehr souverän; seine Einspruchsrechte könnten sich jedenfalls nicht auf das Gemeinschaftsrecht erstrecken, wenn sie nicht überhaupt abgeschafft werden müßten. Der hartnäckige Widerstand der aktiven Stimmbürger vor allem der Deutschschweiz ... erklärt sich aus der Abneigung, als Souverän abzdanken.“⁵

Zwar enthält das geschriebene Grundgesetz als Verfassung noch Bestimmungen, welche einer derartigen Konzeption widersprechen, wie etwa die Unterscheidung zwischen Deutschen (Staatsangehörigen) und Ausländern (Nicht-Staatsangehörigen). Diese Unterscheidungen, auf denen letztlich Außenpolitik gerade im demokratischen Zeitalter beruht, werden jedoch konzeptionell für irrelevant erklärt, wofür bis in gerichtliche Parteiverbotsbegründungen gehend neuerdings die Menschenwürdegarantie erhalten muß,⁶ die zwar mit gewissen Vorbehalten - der deutsche Wähler spielt ja doch noch eine gewisse Rolle - die zwar illegale, aber verfassungssouverän gebotene Masseneinwanderung in die Weltprovinz „Bundesrepublik“ nahelegt. Ein sich daraus ergebendes universelles Volk im Bundesgebiet - so die Imagination - braucht keine Außenpolitik. Diese Abschaffung der Außenpolitik ausgerechnet unter dem „Wert Demokratie“ führt zur Überstimmung der Abstammungsdeutschen durch eine Menschheit.

Da Souveränität als Ausdruck der Letztentscheidung (Kompetenz-Kompetenz) aber nicht abgeschafft werden kann, sondern aufgrund der Knappheitsbedingungen, denen die menschlichen Verhältnisse unterworfen sind, notwendige Voraussetzung jeder politischen Herrschaft, also eines Staates darstellt, geht es bei der „Verfassungssouveränität“ letztlich um die Auswechslung des Souveräns oder, vergleichbar der Situation in der weitgehend auf sog. paktierten Verfassungen (Vertragsschluß zwischen Landesherrn und Volksvertretung) beruhenden deutschen konstitutionellen Monarchie des 19. Jahrhunderts, um Verschleierung oder Offenhalten der Frage, wer wirklich souverän ist.

Das Grundgesetz: Ein internationales Selbstverwaltungsstatut als Verfassung unter Genehmigungsvorbehalt

Als eine „paktierte Verfassung“ kann auch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ausgemacht werden, das unter einem alliierten Militärregime⁷ eingeführt worden ist. Dieses Besatzungsregime, unter dem - weit über die kriegsvölkerrechtliche Konzeption der Besatzung hinausgehend - ausländische Mächte bei Ausschaltung der außenpolitischen Souveränität des besetzten Landes die Regierungsgewalt übernahmen, wurde trotz Ausrufung von Demokratie errichtet, um ein zentrales Parteiverbot durchführen zu können, welches man den demokratisch unzuverlässigen Deutschen bei unverzüglicher Rückkehr zu demokratischen Verhältnissen - etwa durch Wiederanwendung der freien und demokratischen Weimarer

⁴ S. dazu den 12. Teil der Serie zur Europakritik, **Austritt aus der Europäischen Union – eine gebotene Option für Deutschland** <https://links-enttarnt.de/kritik-der-europaideologie-teil-12>

⁵ S. *Abromeit*, a.a.O., S. 63.

⁶ S. dazu den 27. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Menschenwürde als Feinderklärung gegen den deutschen Charakter der Bundesrepublik? Bemerkungen zum verfassungsgerichtlichen Nichtverbot mit Verbotswirkung** <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-27>

⁷ S. dazu den 6. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Unfreie Entstehungsbedingungen des Grundgesetzes als fortwirkende Demokratiedefizienz** <https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-6>

Reichsverfassung⁸ - nicht zugetraut hat. Zur Umgehung dieses zentralen Parteiverbots durch Parteineugründung wurde dann ein Parteienlizenzierungssystem etabliert, das durch eine besondere Parteiverbotskonzeption⁹ ersetzt wurde. Jedoch blieb die Anwendung des Parteiverbots und des daraus abgeleiteten Parteiverbotsersatzregimes¹⁰ weiterhin eine internationale Angelegenheit,¹¹ was sich bis zu den sog. „Österreichsanktionen“ des Jahres 2000¹² hinzieht (und sicherlich darüber hinausgeht).

Zweck der weitreichenden Verfassungsintervention durch ausländische Mächte war die Etablierung eines Parteiensystems, das vor allem amerikafreundliche Politiker hervorbringen sollte,¹³ was wesentlich dadurch bewirkt wurde, daß unter dem Vorwand der Unterdrückung des Nationalsozialismus insgesamt das traditionell rechte Spektrum des deutschen Parteienpluralismus kupiert¹⁴ wurde. Gerade dies macht deutlich, daß der Weltkrieg gegen den Nationalsozialismus doch gegen Deutschland an sich gerichtet war, wie wohl an der massiven Verkleinerung des Staatsgebietes mit Massenvertreibungen hinreichend belegt werden kann, wobei letzteres wohl nicht als Demokratieförderung ausgemacht, sondern nur nach den Kriterien einer internationalen Machtpolitik erklärt werden kann.

Damit im Zusammenhang stehend konnte dann außerhalb des Vertreibungsgebietes keine Volkssouveränität bei den Deutschen zugelassen werden, sondern es ergab sich eine Ordnung, die vielleicht mit dem Begriff „Verfassungssouveränität“ ausgedrückt werden kann. Mit dem unter Besatzungsherrschaft und damit einem der westeuropäischen Kolonialverwaltung vergleichbaren Einbindungsregime *par excellence* ohne außenpolitischer Kompetenz entstandenen als Grundgesetz bezeichneten (vorläufigen) Verfassung ist zwar die Volkssouveränität als „Verfassungswert“ verankert ist, gegen deren Verwirklichung standen eben schon die Entstehungsbedingungen dieses Verfassungswerkes. Im Grundgesetz (GG) ist dieses Dilemma einer Verfassungsschöpfung unter einem Besatzungsregime ausdrücklich durch seinen Schlußartikel zum Ausdruck gebracht, der davon spricht, daß das GG an dem Tage seine Gültigkeit verliere, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, „die von dem deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“ Damit ist eindeutig der Vorrang der (deutschen) Volkssouveränität vor einer endgültigen (alliierten) Verfassungssouveränität zumindest als „Wert“ statuiert.¹⁵ Die Bedeutung von Art. 146 GG, der im Interesse der Souveränität des

⁸ S. dazu den 2. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Die Weimarer Reichsverfassung (WRV) – Verfassung einer freien Demokratie in Deutschland** <https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-2>

⁹ S. dazu die Serie zur Parteiverbotskritik: <https://links-enttarnt.de/partieverbotskritik-uebersicht-der-einzelnen-teile>

¹⁰ S. dazu die Serie zum Parteiverbotssurrogat: <https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-uebersicht>

¹¹ S. dazu auch den 7. Teil zur Verfassungsdiskussion: **Fortwirkung der alliierten Überlagerung des Grundgesetzes als Demokratiedefizienz** <https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-7>

¹² S. dazu den 6. Teil der Serie zur Europakritik: **Europa als VS-System gegen „deutsche Nationen“ – Was besagen die „Österreich“-Sanktionen der EU-XIV von 2000?** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/01/EuropKritik6-VS.pdf>

¹³ S. etwa die Antwort auf die selbstgestellte Frage des Vertreters eines maßgeblichen amerikanischen Think Tanks, nämlich von *Steve C. Clemons*, Vizepräsident der New America Foundation, Washington, was die sog. Neokons als maßgebliche politische Richtung in den USA unter „Demokratie“ verstehen: „Nicht etwa Volksherrschaft, wie unbedarfte Zeitgenossen vielleicht glauben, sondern die Etablierung von politischen Parteien, die amerikahörige Führer hervorbringen. Wie es etwa in Deutschland und Japan nach dem Zweiten Weltkrieg gelungen ist“ in: *Junge Freiheit* 19/03 vom 2. Mai 2003, S. 3.

¹⁴ S. dazu den Sammelband *Die kupierte Alternative. Konservatismus in Deutschland nach 1945*, mit einem Beitrag des Verfassers zum Beamtentum als konservatives Element https://www.duncker-humboldt.de/buch/die-kupierte-alternative-9783428117819/?page_id=1

¹⁵ S. dazu den 1. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Zur Bedeutung von Artikel 146 des Grundgesetzes** <https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-1> und auch die Einführung zu dieser Serie: **Warum Verfassungsdiskussion?**

Deutschen Volkes von einer das GG abzulösenden Verfassung spricht, kann man erst verstehen, wenn zentrale GG-Bestimmungen im Lichte des alliierten Genehmigungsschreibens zum Grundgesetz und des förmlich bis 1955 als Überverfassung geltenden Besatzungsstatuts gelesen werden. Dann hätte nämlich Art. 144 Abs. 1 GG in Verbindung mit Nr. 2 des Alliierten Genehmigungsschreibens wie folgt lauten müssen:¹⁶

„Dieses Grundgesetzes bedarf *der Genehmigung der Militärgouverneure zu der Annahme durch die Volksvertretung in zwei Dritteln der deutschen Länder, in denen es zunächst gelten soll.*“

Art. 79 Abs. 2 GG hätte im Lichte von Nr. 5 des Besatzungsstatuts wie folgt lauten müssen:

„Ein solches Gesetz (das gemäß Absatz 1 ausdrücklich das GG ändert, *Anm.*) bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Drittel der Stimmen des Bundesrates (*und*) *der ausdrücklichen Zustimmung*¹⁷ *der Besatzungsbehörden*“.

Art. 82 hätte in Verbindung mit Nr. 5 des Besatzungsstatuts wie folgt lauten müssen:

„Die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze werden vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatte verkündet, *sofern sie nicht vorher, einstweilig oder endgültig von den Besatzungsbehörden abgelehnt worden sind. Die Besatzungsbehörden werden ein Gesetz nicht ablehnen, es sei denn, daß es nach ihrer Ansicht mit dem Grundgesetz, einer Landesverfassung, den Gesetzen oder sonstigen Anordnungen der Besatzungsbehörden selbst oder mit den Bestimmungen dieses Statuts unvereinbar ist, oder es eine schwere Bedrohung der Grundziele der Besetzung darstellt.*“¹⁸

Schließlich müßte wegen der Nr. 3 des Besatzungsstatuts die zentrale GG-Vorschrift von Art. 20 Abs. 1 GG wie folgt gelesen werden:

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus, *es sei denn die Besatzungsbehörden übernehmen die Ausübung der vollen Gewalt ganz oder teilweise wieder, wenn sie dies als wesentlich ansehen für die Sicherheit oder die Aufrechterhaltung der demokratischen Regierung in Deutschland.*“

Wenn schon, wie Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz und das parallel dazu verkündete und mit Amtsantritt der ersten Bundesregierung in Kraft gesetzte Besatzungsstatut zeigen, unmittelbar nach Erlaß des GG die „Freiheit“, d. h. die Volkssouveränität, die Artikel 146 GG erkennbar erst für die Zukunft gegeben sieht, nicht gegeben war, dann kann wohl erst recht nicht bei Abfassung desselben von der Verwirklichung deutscher Volkssouveränität ausgegangen werden. Dies macht die Bedingung des Besatzungsstatuts verständlich, die die Änderung des Grundgesetzes der „Zustimmung“ bzw. „ausdrücklichen Genehmigung“ der Besatzungsbehörden vorbehielt. Diese Bestimmung kann nur aus der Furcht der westlichen Militärgouverneure heraus verstanden werden, daß der nicht mehr an ihre Mitwirkung

<https://links-enttarnt.de/beitraege-zur-verfassungsdiskussion-einfuehrung-warum-verfassungsdiskussion>

¹⁶ *Kursiv* sind jeweils die Einfügungen aus dem Genehmigungsschreiben oder Besatzungsstatut.

¹⁷ In der Revision des Besatzungsstatuts vom 6. März 1951 in „*ausdrückliche Genehmigung*“ geändert.

¹⁸ In der vorgenannten Revision des Besatzungsstatuts wie folgt geändert: „Landesverfassungen, deren Änderungen und sonstige (d. h. nicht die Außenbeziehungen betreffenden, *Anm.*) Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder treten ohne Prüfung durch die Besatzungsbehörden in Kraft, können aber von ihnen aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.“

gebundene bundesdeutsche Gesetzgeber das Grundgesetz, sei es durch ausdrückliche Änderung oder durch so etwas wie authentische Interpretation im Wege der einfachen Gesetzgebung (im Sinne einer „Gesetzmäßigkeit der Verfassung“), so ändern könnte, daß es mehr den Inhalt bekommen würde, der sich vielleicht ergeben hätte, wäre der Erlaß des GG nicht unter den Bedingungen eines Besatzungsregimes erfolgt (sofern es dann überhaupt ein Grundgesetz gegeben hätte, was etwa in Österreich nicht der Fall gewesen ist). Dieser weitreichende Interventionsvorbehalt auch noch nach Erlaß des GG einerseits und andererseits der generelle, letztlich mit unübertrefflichen Jakobiner-Logik die Demokratiebestimmung von Art. 20 GG unter Berufung auf eine „demokratische Regierung“ modifizierende Besatzungsvorbehalt machen deutlich, daß das GG nur das Statut eines Selbstverwaltungsverbandes ohne außenpolitische Kompetenz sein konnte, da die durch das GG begründete Herrschaftsordnung nicht auf der Kompetenz-Kompetenz (Letzt-Entscheidungsgewalt, Souveränität) seines formalen Gesetzgebers beruhte, sondern dieser unter Genehmigungsvorbehalt ausländischer Mächte stand:

„Eine Verfassung, die ein anderer zu genehmigen hat, ist ein Stück Politik des Genehmigungsberechtigten, aber kein Ausfluß der Volkssouveränität des Genehmigungspflichtigen.“¹⁹ Diese Situation wird nicht nur durch den von den deutschen Verfassungsvätern gegenüber der Besatzungsherrschaft erstrittenen Begriff „Grundgesetz“ an Stelle von „Verfassung“ unterstrichen, sondern auch durch den Zusatz „für die Bundesrepublik Deutschland“. Ein souveräner Staat „Bundesrepublik Deutschland“, den die Lehre von der (demokratischen) Volkssouveränität voraussetzt, hätte zumindest ein „Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland“ beschlossen.²⁰ „Man könnte - zugespitzt - sagen: das Grundgesetz von Bonn ist die deutsche Gemeindeordnung höchster Stufe mit der Tendenz, Verfassung eines Staates zu werden, in dem das Staatsvolk die alleinige Machtgrundlage ist ... Für die jetzige Ordnung der Herrschaft (von 1950, *Anm.*) in den drei Zonen ist die Urkunde von Bonn *nicht* das Grundgesetz, die *lex fundamentalis*; denn sie ruht auf fremdherrschaftlicher Grundordnung; *deren* Gesetze bilden den Grund.“²¹

Übereinstimmung von Selbstverwaltung und Pluralismusbeschränkung

Die mit der Volkssouveränität zwar verknüpfbare, erforderlichen Falles aber auch dagegen ausspielbare Prinzip der „Verfassungssouveränität“ erleichtert nicht nur - etwa in Form der Ablösung des Besatzungsregimes durch internationale Organisationen - die Eingliederung in eine übergeordnete politische Organisationsform und die damit verbundene Auswechslung des Souveräns, sondern kann auch die Einschränkung des politischen Pluralismus legitimieren, da es bei der Verfassungssouveränität im Unterschied zur Volkssouveränität, nicht mehr auf den freien Willen aller Staatsbürger ankommt, die sich in revidierbaren Mehrheitsentscheidungen zum Ausdruck bringt, sondern es kommt dann auf einen davon abstrahierten „Willen der Verfassung“ wie er von den jeweils berufenen Interpreten erkannt wird, die letztlich im übergeordneten Interesse oder gar Auftrag tätig werden. Der nach Mehrheitsprinzip zu ermittelnde Allgemeinwille der Demokratie wird durch einen ideologischen „Willen der

¹⁹ So *Carlo Schmid* in der 2. Plenarsitzung des Parlamentarischen Rates am 8. 9. 1948, Stenographischer Bericht, S. 8.

²⁰ Diese Frage ist in der Tat im Parlamentarischen Rat diskutiert worden, s. *JöR* Bd. 1, S. 17; mit der etwas schleierhaften Begründung von *Carlo Schmid* hat man sich für „für die ...“ entschieden: „Wir haben es hier mit verschiedenen Organisationsschichten zu tun, die sich zeitlich immer mehr vertiefen. Die Grundsicht ist die Bundesrepublik Deutschland. Diesen Sachverhalt müßte man mit einem Namen oder einer „Bezeichnung“ zum Ausdruck bringen.“

²¹ So *Hermann Jahrreiss*, *Demokratie. Selbstbewußtheit - Selbstgefährdung - Selbstschutz* (Zur deutschen Verfassungsproblematik seit 1945), in: Festschrift für Richard Thoma zum 75. Geburtstag, 1950, S. 71 ff., S. 83.

Verfassung“ ersetzt, welcher erkennbar anders gelagert ist: Einheimische „Verfassungsfeinde“ zählen dann nicht mehr, selbst wenn sie die Mehrheit des zu überwindenden Volkes darstellen, dafür kommt es aber auf weltweite Verfassungsdemokraten an, die die innerstaatliche Mehrheit der „Verfassungsfeinde“ für irrelevant erklären dürfen.²² Die damit verbundene Einschränkung des politischen Pluralismus folgt ideologischen Gesichtspunkten, was der „Verfassungssouveränität“ selbst *a priori* einen ideologischen Charakter verleiht.

Dieser ideologische Charakter der „Verfassungssouveränität“ gegenüber dem weltlichen Prinzip der Volkssouveränität ist historisch, wenn man will, *ideologisch* zwingend, ist doch die auf eine frühe *Aristoteles*-Rezeption zurückgehende Konzeption der - noch nicht im modernen Sinne demokratisch verstandenen - Volkssouveränität zur Rechtfertigung unvermittelter weltlicher Herrschaft gegenüber der theokratischen Vermittlungsfunktion von Papst und (katholischer) Kirche entwickelt worden.²³ Deshalb ist aufgrund der historischen *Ideologik* unvermeidbar, warum eine von der Volkssouveränität unterschiedene „Verfassungssouveränität“ einen theokratisch-ideologiestaatlichen Anstrich haben wird. Es erscheint naheliegend, daß die ideologischen Kriterien der Beschränkung des politischen Pluralismus im Ergebnis mit dem übergeordneten Ziel dieser schrittweisen, möglicherweise nur als vorübergehend gedachten, Ersetzung der Volkssouveränität durch Verfassungssouveränität im Einklang steht. Dies erklärt die *Ideologik* von Verfassungsschutzberichten „gegen rechts“, wenn sie Forderungen nach Aufrechterhaltung des deutschen Nationalstaates, Kritik an „Europa“ und an der damit ideologisch verbundenen (illegalen) Masseneinwanderung von Drittstaatlern - den „wahren Europäern“ - und Zurückweisung der „Bewältigung“, welche die Deutschen zur Konversion zu „Europäern“, „Demokraten“ oder „Menschen“ bereit machen soll, als „verfassungsfeindlich“²⁴ persiflieren.

Der Zusammenhang zwischen den beiden Funktionen von „Verfassungssouveränität“, nämlich der Sicherstellung der internationalen „Einbindung“ der Deutschen und der Beschränkung des politischen Pluralismus in Deutschland läßt sich etwa der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entnehmen, die die bundesdeutsche Praxis der Radikalenbekämpfung als menschenrechtswidrig ausgemacht hat: Die Bundesregierung hat in diesem Verfahren eine unter Berufung auf „Weimar und danach“ historisch begründete und vom Gericht auch anerkannte²⁵ „besondere Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland“ bei der Bekämpfung aller Formen des Extremismus geltend gemacht.²⁶ Die kommunistische Beschwerdeführerin *Vogt* hat sich deshalb erfolgreich auf diese Argumentation eingelassen, als sie ihr Engagement für die dem bundesdeutschen Parteiverbotssurrogat unterworfenen *DKP* mit der Bekämpfung des „Neofaschismus“ begründet hat, was offensichtlich auch radikalere Mittel wie kommunistische Aktivitäten menschenrechtlich legitimiert. Der Gerichtshof hat die „Erfahrungen Deutschlands“, die grundsätzlich und damit vorbehaltlich einer endgültigen Bewertung des System als solchem,²⁷ für die bundesdeutsche Praxis sprechen könnten, nicht

²² S. dazu auch den 7. Teil der Serie zur Europakritik: **Europa als Delegitimierung „formaler“ Demokratie** <https://links-enttarnt.de/kritik-der-europaideologie-teil-7>

²³ S. dazu ausführlich *Peter Graf v. Kielsmansegg*, Volkssouveränität. Eine Untersuchung über die Bedingungen demokratischer Legitimität, 1973.

²⁴ S. zu den entsprechenden „Verfassungswerten“ gegen rechts die Power-Point-Präsentation: **Bundesdeutsches Verbotersersatzsystem – Darstellung und Vorschläge zur Überwindung** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Einleitung_Parteisurrogat.pdf

²⁵ S. *NJW* 1996, S. 377: „In diesem Zusammenhang berücksichtigt der Gerichtshof Deutschlands Erfahrungen während der Weimarer Republik und während der schmerzhaften Phase nach dem Zusammenbruch dieses Regimes bis zur Verabschiedung des Grundgesetzes im Jahr 1949.“

²⁶ S. ebenda.

²⁷ Das Gericht hat es vermieden das „System (der Radikalenbekämpfung) als solches“ zu bewerten; Gesichtspunkte einer derartigen (also menschenrechtsgerichtlich noch ausstehenden) Bewertung finden sich im

auf die menschheitlich wohl irgendwie zu rechtfertigende DDR-Diktatur bezogen, sondern insofern lediglich vom „politischen Kontext der Zeit“ gesprochen, der sich mit dem Untergang der DDR danach erledigt haben dürfte.

Dagegen hatte der Gerichtshof, im Lichte dieser (nachträglichen) *Vogt*-Entscheidung juristisch wenig, historisch-ideologisch und machtpolitisch-ideologisch um so überzeugender, die frühere Beschwerde des „Neofaschisten“ *Kosiek* mit der Begründung abgewiesen, daß die Frage des Zugangs zum öffentlichen Dienst nicht Gegenstand des Konventionsverfahrens sei.²⁸ In diese Vorgehensweise ordnet sich auch das Verhalten der Organe des Europarats ein, die Beschwerden der NPD gegen ihr faktisches Parteiverbot durch die West-Alliierten in Berlin²⁹ abzuwimmeln.³⁰ Damit ist die Grundlage gelegt, zumindest in Bezug auf die Bundesrepublik, wo sich menschenrechtsgerichtlich neben der Türkei aufgrund der „Wehrhaftigkeit“ dieses Problem hauptsächlich, wenn nicht gar ausschließlich stellt,³¹ menschenrechtlich „gegen rechts“ anders zu entscheiden als „gegen links“. Aus „Europa“ kommen denn schon entsprechende Signale, indem das sog. Europaparlament einerseits sogar die „Diskriminierung“ der ehemaligen Funktionsträger des DDR-Menschenrechts-verlezerregimes in der Bundesrepublik kritisiert,³² andererseits aber diese aufgefordert wird, rechte Organisationen, denen Menschenrechtsverletzungen allenfalls ideologisch und damit im Zweifel rechtsstaatswidrig vorgeworfen werden können, zu verbieten.³³ Nach der entsprechenden Resolution ist die Bundesrepublik europapolitisch als Einbindungsmaßnahme aufgefordert worden, „Verbote von rechtsradikalen Gruppierungen und Aktivitäten vorzubereiten und durchzusetzen“, was mit ideologisch-polizeilichen Maßnahmen zur Bekämpfung der „Fremdenfeindlichkeit“ verbunden werden sollte, insbesondere sollten Ausländer bei Hinnehmen der Doppelstaatsangehörigkeit in der „Bundesrepublik“ eingebürgert werden. Diese Umstände erklären wohl auch, daß sich die bundesdeutsche Diskriminierungspraxis „gegen rechts“ bei völligem Wandel der Praxis „gegen links“, zumindest auf der Ebene der Verwaltung, in der Tendenz letztlich auch auf der Ebene der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die Entscheidung des Menschenrechtsgerichtshofs nur marginal geändert hat und dies zu einer Zeit, in der man das Kürzel der ehemaligen kommunistischen DDR-Diktaturpartei *PDS* mit „Partei der Staatsdiener“ wiedergeben konnte.³⁴

Der „Blick auf das Ausland“ hat das deutsche Parteiverbotssurrogat von Anfang an bestimmt, geht doch das Herrschaftsinstrument „Verfassungsschutzbericht“ auf die im April 1962

26. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Ideologie-politische Beamtendiskriminierung der BRD im internationalen Vergleich** <https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteeiverbotssurrogats-teil-26>

²⁸ Auf den Widerspruch hat zu Recht Richter *Jambrek*, a. a. O., S. 379 f. hingewiesen.

²⁹ S. dazu den 25. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Von den Kommandantur-Befehlen in West-Berlin gegen die NPD zu den Verbotsanträgen / besatzungsrechtliche Bezugspunkte der bundesdeutschen Parteiverbotsmoralität** <https://links-enttarnt.de/parteeiverbotskritik-teil-25>

³⁰ S. *Sabine Laue*, Die NPD unter dem Viermächtestatus Berlins. Verhandlungsmasse zwischen den Großmächten, 1993, S. 80 f.

³¹ S. dazu den 6. und 16. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Nähe zum türkischen Modell – das bundesdeutsche Parteiverbot im internationalen Vergleich der Verbotssysteme und Parteiverbot als Diktaturersatz. Kemalistisches Verbotskonzept als deutscher Bezugspunkt?**

<https://links-enttarnt.de/parteeiverbotskritik-teil-6>

<https://links-enttarnt.de/parteeiverbotskritik-teil-16>

³² S. *FR* vom 9.1. 1995, Innenausschuß des EU-Parlament rügt Bundesrepublik: Nach Einschätzung des Innenausschusses verstoßen die in Deutschland durchgeführten Gerichtsverfahren gegen SED- und Stasi-Funktionäre und auch die zahlreichen Mauerschützenprozesse gegen die Menschenrechte.

³³ S. *Junge Freiheit* Nr. 10/93, EG: Verbot rechter Gruppierungen.

³⁴ Jeder dritte Staatsbedienstete im Beitrittsgebiet hatte seinerzeit die *PDS* gewählt, s. *WaS* vom 29. 08. 1995, S. 1, ohne daß dies zu massiven Disziplinarverfahren geführt hätte – was aber zu erwarten ist im Falle einer erkennbaren Nichtdiktaturpartei von rechts – so funktioniert Verzicht auf Außenpolitik, d.h. internationale Unterwerfung!

veröffentlichte Denkschrift des Bundesinnenministers über „Erfahrungen aus der Beobachtung und Abwehr rechtsradikaler und antisemitischer Tendenzen 1961“ zurück, die letztlich Reaktion auf die von östlichen Geheimdiensten inszenierten, „Neonazismus in der Bundesrepublik“ beweisenden Hakenkreuzschmiereien auf jüdischen Gräbern war, die in diesem Zusammenhang zu den alarmierenden Horrormeldungen von über 70.000 rechtsradikalen Jugendlichen führten. Das Bundesinnenministerium stellte dagegen lediglich 2.300 derartige Jugendliche fest, womit das „deutsche Ansehen im Ausland“ gerettet schien. Damit ist eigentlich mehr als deutlich, daß nach Ansicht der Bundesregierung aus internationalen Gründen in der Bundesrepublik nicht zugelassen werden darf, daß es tatsächlich so viele Jugendliche, wie behauptet gibt, die sich politisch für eine Option entscheiden, die als „rechtsradikal“ bezeichnet wird. Naheliegender ist es dabei, vorsorglich ein System anzustreben, bei dem es im Interesse des Auslandes, der Kehrseite des „deutschen Ansehens im Ausland“, auf die Wahlentscheidung der Deutschen nicht mehr so sehr ankommt, was entweder durch eine Beschränkung des politischen Pluralismus im territorialen Bereich der Verfassungssouveränität erreicht werden kann oder (zusätzlich) dadurch, daß die politischen Entscheidungen der Deutschen dem Widerrufsvorbehalt übergeordneter Mächte unterstellt werden.

Ein derartiges System kann als „Verfassungssouveränität“, aber auch als „internationale Einbindung“ bezeichnet werden. Dieses System wird sich (weitgehend) demokratischer Formen bedienen, da „Demokratie“ im Kontext der Verfassungssouveränität Verfassungswert bleibt, die sich „demokratischen Werten verpflichtet“ sieht, jedoch steht Demokratie unter dem Vorbehalt eines für „das deutsche Ansehen“ erträglichen Ausganges: Die Herrschaftsordnung in den Selbstverwaltungsgebieten ist einbindungskompatibel auszugestalten, indem auf Außenpolitik im eigentlichen Sinne verzichtet wird!

Anwachsen des Grundgesetzes zur vollen Verfassung?

Dementsprechend steht die Zurückgewinnung der Volkssouveränität, also die Akzeptanz des vollen politischen Pluralismus der Deutschen und die Rückgewinnung selbständiger Außenpolitik in einem notwendigen Zusammenhang. Deshalb stellt sich die Frage, ob das von dem zitierten Verfassungsjuristen erwartete Anwachsen des Grundgesetzes in eine Staatsverfassung im Sinne der *Germania renascitura* erfolgen konnte oder ob dies tatsächlich erfolgt ist, was an der Möglichkeit von Außenpolitik verifiziert werden kann. Dem Anwachsen des Grundgesetzes zu einer vollen Staatsverfassung standen *prima facie* Vorschriften des Grundgesetzes selbst nicht im Wege. Anders war dies noch bei der Hessischen Verfassung, die mit Art. 159 ausdrücklich den Vorrang des Besatzungsrechts gegenüber der Verfassung statuiert hatte.³⁵

Außenpolitische Souveränität bedeutet vor allem, daß das Verhältnis zu anderen Staaten auf rechtlicher Gleichwertigkeit und damit auf Reziprozität beruht und dabei die inneren Verhältnisse nicht Gegenstand völkerrechtlicher Regelungen darstellen. Soweit letzteres sich etwa bei einer weitgehenden völkerrechtlichen Integration, etwa durch Institutionalisierung gemeinsamer demokratischer Werte nicht vermeiden läßt, ist die Bewertung mit der Vereinbarkeit nach Gleichbehandlung maßgebend. Dürfen sich etwa ausländische Staaten einen rechtlich relevanten Einfluß auf die Ausübung von Regierungsbefugnissen in Deutschland geltend machen, dann müßte Deutschland auch eine rechtliche Möglichkeit haben, Einfluß auf die Ausübung der Regierungsmacht in den USA zu nehmen.

³⁵ S. http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=170031.162

Hinsichtlich der Gewinnung der außenpolitischen Souveränität kann ein entscheidender Schritt im Pariser Vertrag vom 23. Oktober 1954³⁶ gesehen werden, mit dem die Vollmachten der alliierten Behörden mit Wirkung vom 5. Mai 1955 in Bezug auf die Gesetzgebung erloschen sind. Vorher waren jedoch im Rahmen und mit Hilfe des nicht einmal einem Schiedsverfahren unterworfenen Besatzungsregimes, dessen Ende ursprünglich noch nicht absehbar war und welches im völligen Ermessen der Besatzungsmächte gelegen ist, die wesentlichen Weichen für ein ideologisches Verständnis der GG-Vorschriften über das Parteiverbot und damit zur Errichtung der „wehrhaften Demokratie“ und für die Legalisierung der wahlrechtlichen Sperrklauseln gelegt worden.³⁷

Wie weit die Bundesrepublik trotz des Pariser Vertrages noch immer von der (Volks-) Souveränität entfernt war, macht die Erklärung der Drei Mächte vom 27. Mai 1968 zur Ablösung der alliierten Vorbehaltsrechte deutlich,³⁸ zu deren Erlaß das Grundgesetz durch das „Siebzehnte Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes“³⁹ grundlegend geändert werden mußte, so daß wohl bezweifelt werden darf, daß im Jahr 1968 von einer Souveränität der Bundesrepublik in zentralen Verfassungsfragen gesprochen werden konnte: Denn schließlich mußten die zur Ablösung der Vorbehaltsrechte erforderlichen GG-Änderungen so ausgestaltet werden, daß sie die Alliierten dazu veranlassen konnten, auf diese verbliebenen Vorbehalte zu verzichten. Inhaltlich ging es bei den GG-Änderungen, die Voraussetzung für die Bereitschaft der Alliierten waren, ihre potentielle Notstandsdictatur aufzugeben, formal um weitreichende Eingriffe in dies bestehende Verfassungsstrukturen. Und bekanntlich ist derjenige als souverän anzusehen, der über den Ausnahmezustand verfügt, eine Entscheidung, die demnach bis 1968 bei den Alliierten gelegen ist. In der Substanz ging es bei den weitreichenden GG-Änderungen wiederum lediglich darum, zugunsten der deutschen Behörden den Zustand zu legalisieren, der zum Vorteil der Alliierten aufgrund des Besatzungsvorbehaltes ungeachtet des Grundgesetzes ohnehin bestanden hatte.⁴⁰

Dabei lassen sich die dazu erforderlichen GG-Änderungen als Stärkung der „Wehrhaftigkeit“, sowohl „nach außen“, also konkret: gegenüber dem „Osten“, wofür das Einfügen von Kapitel Xa über der „Verteidigungsfall“ und damit zusammenhängender Vorschriften, wie Art. 12 a und 80 a GG steht, als auch nach „innen“ kennzeichnen, wobei hier insbesondere die Änderungen von Art. 10 und 19 Abs. 4 GG, 11, 87 a, 91 und der Komplex der Art. 20 Abs. 4 und 9 Abs. 3 zu nennen ist. Soweit die Vorschriften mehr nach innen bezogen sind, wird die Erhöhung der Wehrhaftigkeit darin deutlich, daß die Verwendung des Begriffes „freiheitliche demokratische Grundordnung“ vervielfältigt worden ist. Dieser Begriff, der in seiner Verbotsdialektik erhebliche Beschränkungen der politischen Freiheit legitimiert, ist nunmehr nicht nur in den Art. 18, 21 und 91 GG zu finden, sondern auch in den Art. 10, 11 und 87a GG. Der Kontext dieser Änderungen spricht dafür, daß an der Erhöhung der Wehrhaftigkeit und

³⁶ S. BGBl. 1955 II S. 305.

³⁷ S. dazu den zweiteiligen Beitrag zum bundesdeutschen Wahlrecht: **Wahlrecht mit Verbotswirkung: Die Aussperrklausel und Wahlrechtssperrklausel als Konnexinstitut des Parteiverbotsersatzes. Der Schutz des Parlaments vor den Wählern**

<https://links-enttarnt.de/wahlrechtskritik-1-teil>

<https://links-enttarnt.de/wahlrechtskritik-2-teil>

³⁸ S. BGBl. 1968 I S. 714.

³⁹ S. BGBl. 1968 I S. 709.

⁴⁰ Insofern ist die damalige Kritik von links an den Notstandsgesetzen kaum verständlich: Ist es wirklich als Rückschritt anzusehen, wenn deutschen Behörden die Befugnisse übertragen wurden, die den Alliierten ohnehin zustanden? Der Protest hätte sich deshalb gegen die fortbestehenden Befugnisse der Besatzungsherrschaft richten müssen; aber die deutsche „Befreiungslinke“ hatte sich ideologisch so sehr auf die Besatzungsherrschaft eingelassen, daß sie gegenüber den Westmächten nicht zu kritisieren wagte, was sich bei deutschen Behörden als „prä- / post- oder sonstwie „-faschistisch“ bekämpfte; als Beispiel für die paradoxe linke Kritik kann die einleitende Erläuterung von *J. Seifert*, Grundgesetz und Restauration, dienen.

zwar nicht nur nach „außen“, sondern auch nach „innen“ als Ersatz für das weiter bestandene, aber nunmehr entfallende Besatzungskorsett auch ein Interesse der (ehemaligen) westlichen Besatzungsmächte bestand.

Trotz dieser Grundgesetz-Änderungen und des darauf erfolgten Verzichts auf die potentielle Ausübung der Notstandsdiktatur durch die Westmächte blieb das Besatzungsregime in West-Berlin bestehen,⁴¹ was den Besatzungsmächten auch noch in den 1990er Jahren eine direkte (und vermutlich noch größere indirekte) Einflußnahme in das parteipolitische Geschehen der gesamten Bundesrepublik erlaubt hat, indem etwa die NPD in West-Berlin, den GG-Vorschriften zuwider, mit Hilfe des Besatzungsrechts faktisch verboten worden ist.⁴² Dies hat diffamierend auf das restliche „souveräne“ Bundesgebiet hinein gewirkt und aufgrund sowjetischer Interventionsdrohungen dazu beigetragen, daß bei den Bundestagswahlen 1969 das demokratische Mehrheitsprinzip über die wahlrechtliche Aussperrklausel als Konnex des Verbotsurrogats der amtlichen Extremismuserklärung (damals noch „Radikalen-Erklärung“) verfälscht und dadurch eine zur Abtretung der deutschen Ostgebiete bereite Regierung installiert werden konnte, die bei proportionaler Betrachtung der Mehrheitsverhältnisse nicht über die Mehrheit des Deutschen Volkes verfügt hat. Nicht zuletzt der zentrale amtliche Vorwurf gegen die damalige NPD, nämlich dem „Gedanken der Völkerverständigung“ fern zu stehen, zeigt in Anbetracht der juristischen Dürftigkeit der sonstigen Vorwürfe an, daß das Vorgehen gegen diese Partei von den Besatzungsmächten beeinflusst, wenn nicht gar gesteuert war oder zumindest von den etablierten politischen Kräften der Bundesrepublik im vorausgehendem Gehorsam veranlaßt wurde, wobei die Ausschaltung dieser Partei und die dem Prinzip der (demokratischen) Volkssouveränität widersprechende, aber mit einer „Verfassungssouveränität“ kompatible Regierungsbildung mit der Abschreibung der deutschen Ostgebiete mit einem entscheidenden Erfolg der Siegermächte gekrönt worden ist. Die nachträgliche Absegnung dieses Vorgangs durch die CDU / CSU geführten Bundesregierungen zeigt an, daß die Opposition dieser Partei(en) gegen die „Ostpolitik“ zur Irreführung ihrer Wählerschaft mit dem Ziel der Verhinderung der Abwanderung zur NPD, weitgehend gespielt war, eine Vermutung, die dadurch bestätigt wird, daß in sogenannten „Verfassungsschutzberichten“, die auch die von CDU / CSU gestellte Regierungen zu verantworten haben, das Vertreten der damaligen Agenda dieser Partei(en) nunmehr als „geographischer Revisionismus“ das amtliche Verdikt „Rechtsextremismus“ trifft.

Internationale Garantie der wehrhaften Demokratie: Verpflichtung zu Verbotsmaßnahmen gegen Deutsche

Zwar scheint sich im Vertrag zwischen den beiden deutschen Staaten und den vier (Haupt-) Siegermächten über die „abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“⁴³ keine direkte völkerrechtliche Garantie des Grundgesetzes zu finden, was für dessen bloßen Selbstverwaltungscharakter sprechen und diesen perpetuieren würde.

Allerdings gehört zum Bestandteil dieses Ersatzfriedensvertrages ein gemeinsamer Brief der Außenminister der BRD und DDR,⁴⁴ der neben der Garantie der sowjetzonalen

⁴¹ S. dazu Schreiben der drei Hohen Alliierten Kommissare an den Bundeskanzler über die Ausübung des den Drei Mächten vorbehaltenen Rechte in bezug auf Berlin, BGBl. 1955 II S. 500.

⁴² S. dazu ausführlich S. Laue, a. a. O.; während umgekehrt in West-Berlin die als SEW organisierte KPD von den Besatzungsmächten durch das Verbot der Übernahme des Gesetzes über das BVerfG (BVerfGG) vor dem bundesdeutschen Verbot geschützt worden ist.

⁴³ S. BGBl. 1990 II S. 1318.

⁴⁴ S. Verträge zur deutschen Einheit - Bundeszentrale für politische Bildung, hgg. von der Zentrale für Politische Bildung, S. 91 - 93.

Enteignungsmaßnahmen und dem Schutz der (sowjetischen) Kriegsdenkmäler, den Bestand der „freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ „durch die Verfassung“ „auch im vereinten Deutschland“ schützt. „Sie bietet die Grundlage dafür, daß Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, sowie Vereinigungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, verboten werden können. Dies betrifft auch Parteien und Vereinigungen mit nationalsozialistischen Zielsetzungen.“

Dies hat Auswirkungen auf das Verständnis der formalen Vertragsbestimmungen: Das „vereinte Deutschland“ wird in der Vertragspräambel als „demokratischer und friedvoller Staat“ beschrieben. Wenn dies zur Aufhebung der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte „im Hinblick auf Deutschland“ geführt hat, drängt sich die Frage auf, was sich ergeben würde, wenn Deutschland, von wem und mit welcher Verbindlichkeit auch immer, einmal nicht mehr als „demokratisch und friedlich“ eingestuft werden würde, etwa weil es eine als „nationalsozialistisch“ oder „rechtsextrem“ klassifizierte Partei trotz Wahlerfolge nicht verbieten würde. Es drängt sich dann die Vermutung auf, daß die Bundesrepublik dann nicht mehr als „demokratisch“ und „friedlich“ anerkannt würde, was in einem völkerrechtlichen Vertrag zu Interventionsrechten der anderen Vertragsstaaten führt. Diese könnten geltend machen, daß dadurch oder etwa auch an eine Verfassungsänderung wie die Aufhebung des Grundgesetzes nach Art. 146 GG oder die Ablösung der „freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ durch eine freie demokratische Staatsordnung mit unbeschränkten politischen Pluralismus, d.h. die Ablösung der Verfassungssouveränität durch die Volkssouveränität dieser „demokratische Charakter“ Deutschlands nicht mehr gegeben sei, wobei die sich daraus ergebenden Befugnisse der Vertragspartner sich als unklar und damit potentiell weitreichend darstellen: Rückkehr - mit Hilfe der NATO? - zu den „Verantwortlichkeiten“?

Internationale Sicherung des NS-Verbots

Außerdem ist die Aneinanderreihung der Begriff „demokratisch“ und „friedlich“ geeignet, sich gegenseitig „verfassungssouverän“ zu relativieren, da dann keine demokratisch legitimierte Entscheidung der Deutschen mehr möglich ist, die die Vertragspartner wegen der Verletzung ihrer Interessen als nicht-„friedlich“ auffassen, noch dazu, wenn diese „Unfriedlichkeit“ als Ausdruck des deutschen „Nationalismus“ erscheint, der in diesem Kontext als Gegensatz zu „demokratisch“ ausgemacht werden könnte. Zu denken wäre etwa an eine deutsche Entscheidung, den Anschluß von Österreich zu akzeptieren oder die Mitgliedschaft bei der EU zu kündigen. *Bundeskanzler Kohl* scheint gewußt zu haben, warum „Europa“ eine „Frage von Krieg und Frieden“ ist. „Demokratisch“ scheint dabei vor allem die Kehrseite zum Nationalsozialismus zu sein, dessen einst durch die Alliierten verfügte Verbot und seiner Neubegründung von jeder „derzeit nur denkbare(n) Bundesregierung“ „als ihre politische Geschäftsgrundlage (!) betrachten wird.“⁴⁵ Umgekehrt darf sich natürlich eine deutsche Bundesregierung nicht darum kümmern, daß etwa in den USA für die Deutschen gefährliche politische Bestrebungen verboten werden.

Das Problem hinsichtlich des NS-Verbots besteht vor allem darin, daß die Ideologiegehalte des Nationalsozialismus, wie bei jeder größeren Volksbewegung ziemlich allgemein gewesen⁴⁶

⁴⁵ So *Horst Meier*, Parteiverbote und demokratische Republik. Zur Interpretation und Kritik von Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes, 1994, S. 258; ohne jedoch auf den völkerrechtlich relevanten Brief der BRD- und DDR-Außenminister hinzuweisen.

⁴⁶ Was das BVerfG sogar noch der SRP verbotsbegründend vorgeworfen hat.

sind und teilweise, zumindest aus späterer oder gegnerischer Sicht betrachtet, auch Widersprüchliches enthalten haben, so daß bei Bekämpfung der nationalsozialistischen Ideologie, und nicht etwa einer ähnlichen Praxis und Methodik, der politische Pluralismus ziemlich weitgehend, aber erforderlichen Falles auch sehr selektiv eingeschränkt werden kann: Sozialismus, obwohl wesentlicher und genuiner Bestandteil des Nationalsozialismus⁴⁷ scheint nämlich grundsätzlich erlaubt zu sein,⁴⁸ während „Nationalismus“, also das Eintreten für deutsche, anstelle europäischer oder „westlicher“ Interessen und „universeller Werte“, also gegen die Interessen der ehemaligen Besatzungsmächte, im Zweifel als Ausfluß des Nationalsozialismus und damit verfolgungswürdig angesehen werden wird: „Zum Bekenntnis zur Verfassung der Bundesrepublik gehört die Verhinderung diffus nationalistischen Gedankengutes, das dem Ansehen der Bundesrepublik z.T. erheblichen Schaden zufügt.“⁴⁹ Dabei müßte doch auffallen, daß es Nationalismus (worunter man im 19. Jahrhundert das Eintreten für Demokratie verstanden hat!) auch oder gar vor allem im vorbildlichen Westen gegeben hat, dort aber kein „Auschwitz“ zu beobachten war (bestimmte Phänomene, wie etwa die US-amerikanische rassistische Ausrottungsrhetorik und auch -praxis gegenüber den Japanern⁵⁰ hier zu erwähnen, verbietet dem mündigen deutschen Bürger die staatliche festgelegte Singularität) und im „Osten“ (Sowjetunion), wo es weniger Nationalismus, sondern eher Anti-Nationalismus, d. h. Internationalismus, vor allem aber mehr Sozialismus gab, ein Phänomen wie den Gulag gab, dessen „Vergleichbarkeit“ zwar verfassungs-theologisch äußerst umkämpft, aber nicht mehr ganz auszuschließen ist. Ideologisch gesehen müßte daher geschlossen werden, daß das Verfassungsböse des Nationalsozialismus weniger im Nationalismus, sondern eher im Sozialismus, dem wirklichen „Kollektivismus“ gelegen hat, also in dem Element, das der deutsche Nationalsozialismus mit dem International-Sozialismus (Kommunismus) im Ansatz geteilt hat.

Dazu kommt, daß der italienische Faschismus, eine Bezeichnung, die verfälschend auf den deutschen Nationalsozialismus angewandt wird, auch nicht annähernd für ein Phänomen wie Gulag oder „Auschwitz“ verantwortlich gemacht werden kann. Allerdings liegt es machtpolitisch nahe, daß die Hauptsiegermächte und Vertragspartner des Vereinten Deutschland das Verfassungsböse im (deutschen) „Nationalismus“ und was dafür gehalten werden könnte und nicht im Sozialismus sehen; sie würden sonst ihren Gulag-Verbündeten „diffamieren“, dessen genozidale Existenz und Vernichtungsmethoden⁵¹ das deutsche

⁴⁷ S. zum genuin sozialistischen Charakter des Nationalsozialismus: *Josef Schüßlburner*, Roter, brauner und grüner Sozialismus: Bewältigung ideologischer Übergänge von SPD bis NSDAP und darüber hinaus, 2015.

https://www.amazon.de/Roter-brauner-gr%C3%BCner-Sozialismus-ideologischer/dp/3939562254/ref=sr_1_1?__mk_de_DE=%C3%85M%C3%85%C5%BD%C3%95%C3%91&cr_id=UMOLIF8U4QRC&keywords=sch%C3%BC%C3%9Flburner&qid=1640942609&s=books&srefix=sch%C3%BC%C3%9Flburner%2Cstripbooks%2C112&sr=1-1

⁴⁸ S. dazu auch die Stellungnahme des Verfassers gegenüber dem Landtag von Thüringen hinsichtlich der geplanten Antifa-Klausel in der Landesverfassung: **Konkurrierende Verfassungsvorschläge für Thüringen: Linke Antifa-Klausel von SED-SPD und Grüne oder Anti-Extremismus-Klausel der CDU gegen rechts – Stellungnahme gegenüber dem Landtag des Freistaates Thüringen als Ersatz für eine fehlende Verfassungspolitik von rechts** <https://links-enttarnt.de/konkurrierende-verfassungsvorschlaege-fuer-thueringen>

⁴⁹ S. *Thilo Tetzlaff*, Die Geburt des Verfassungsschutzes aus dem Geist der Demokratie?, in: *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, 2002, S. 145 ff., S. 176.

⁵⁰ S. dazu das Buch von *John W. Dower*, War without Mercy. Race & Power in the Pacific War, New York 1986.

⁵¹ S. dazu das Buch von *Joachim Hoffmann*, Stalins Vernichtungskrieg 1941 - 1945, Planung, Ausführung und Dokumentation, 1995, dessen Veröffentlichung unter den Bedingungen bundesdeutscher Wehrhaftigkeit nur mit Risiken möglich war; sowie *Seidler*, Die Wehrmacht im Partisanenkrieg, dessen Veröffentlichung dazu geführt hat, daß dem Verfasser vom militärischen Geheimdienst nahegelegt worden ist, nicht vor einem Publikum zu referieren, das von Rechtsextremisten durchsetzt sein soll: Auch eine Möglichkeit, drohende Verfassungsfeindlichkeit zu bekämpfen; s. dazu: *FAZ* vom 11. 03. 1998, Historiker distanzieren sich von Seidler; nicht weil ihm Falschdarstellungen vorzuwerfen wären, sondern weil er vor einem „rechtsextremistisch durchsetzten“ Publikum gesprochen hat: So etwas versteht man in der „Bundesrepublik“ als „Dialog“!

Durchhaltevermögen, d. h. den deutschen „Militarismus“ zur Zeit des Nationalsozialismus legitimieren und gleichzeitig das Vorgehen der Westmächte gegen die Deutschen ideologisch entheiligen könnte. „Friedlich“ scheint dabei die Kehrseite von „Militarismus“ zu sein, der neben dem „Nationalsozialismus“ durch die Besatzungsherrschaft ausgerottet werden sollte⁵² und zwar gemäß Art. 139 GG, zumindest vorübergehend, mit Mitteln, die mit dem Grundgesetz nicht vereinbar⁵³ waren, also explizit eine maßgeblichere Überverfassung verankerten. In diesem Militarismus-Begriff ist eine Einschränkung des politischen Pluralismus über das Verbot des Nationalsozialismus hinausgehend enthalten, da jeder politische Bezugnahme auf die deutsche, insbesondere preußische Tradition, wie etwa auch eine politische Legitimation unter Berufung auf den Widerstand vom 20. Juli,⁵⁴ dem auszumerkenden „Militarismus“ zugeordnet werden kann. Eine politische rechtsstehende Richtung von Deutschen ist damit im Rahmen der „Verfassungssouveränität“ eigentlich ausgeschlossen!⁵⁵

Dazu kommt noch, daß hier kein wirklicher Friedensvertrag gegeben ist, der entsprechend der europäischen Rechtstradition⁵⁶ auch „Vergessen“ und damit konkret Ende der amtlichen „Vergangenheitsbewältigung“ und damit des wesentlichen Kerns dessen, was als „Ideologiestaat“⁵⁷ einschließen würde. Der Friedensersatzvertrag läßt zudem die in einem Friedensvertrag eigentlich zu regelnde Kriegsentschädigung offen, so daß diese dann jederzeit hervorgeholt werden kann, sollte die Deutschen versucht sein, falsch zu wählen. Die stillschweigende Entschädigungsdrohung soll dann auch die Vergangenheitsbewältigung wachhalten, die wiederum gegen den politischen Pluralismus der Deutschen in Ansatz gebracht wird.

⁵² S. zu den alliierten Ideologiegehalten, die den vorliegenden Beitrag ergänzenden Ausführungen im 6. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Unfreie Entstehungsbedingungen des Grundgesetzes als fortwirkende Demokratiedefizienz** <https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-6>

⁵³ S. dazu insbesondere die Monographie von *Otto Koellreutter*, Das Wesen der Spruchkammern und der durchgeführten Entnazifizierung, 1954, über Spruchkammern und Entnazifizierung.

⁵⁴ S. zu den damit für die BRD-Ideologie verbundenen Problemen: **Offizielle Schwierigkeiten mit dem Gedenken an den „rechtsextremen“ Widerstand gegen den Nationalsozialismus** <https://links-enttarnt.de/20-juli-1944-offizielle-schwierigkeiten>

⁵⁵ S. dazu den 5. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verbot, politisch rechts zu sein Kann man in der Bundesrepublik Deutschland eine politisch rechte Position vertreten?** <https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-5>

⁵⁶ S. zu den Inhalten von Friedensverträgen der klassischen Art die Veröffentlichung von *Andreas Zimmer*, Friedensverträge im Völkerrecht, 1989.

⁵⁷ S. dazu den Beitrag zum Alternativen VS-Bericht: **Gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung als rechtsstaatliche Herrschaftsordnung gerichtete Bestrebungen** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/05/B1neu.pdf>

Mangelnde völkerrechtliche Reziprozität

Inhaltlich ergibt sich nach dem als Friedensersatzvertrag anzusehenden Abkommen die Pflicht (Art. 1 Abs. 4), ausdrücklich das Grundgesetz im Hinblick auf die gebietsbezogenen Aussagen der Art. 23 und 146 GG a. F. zu ändern, was gehorsamst vollzogen worden ist, und bezeichnender Weise Art. 26 GG aufrecht zu erhalten (Art. 2), der Handlungen für strafbar erklärt, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere einen Angriffskrieg vorzubereiten. Aus Art. 3 dieses Vertrages kann dabei geschlossen werden, daß der Straftatbestand mit völkerrechtlicher Wirkung erfüllt wäre, wenn sich die Bundesrepublik reziprok zu den früheren Siegermächten verhalten und sich etwa atomar bewaffnen oder ihre Truppenstärke über das zugesicherte Maß hinausgehend erhöhen würde.⁵⁸

Mit innerstaatlicher Wirkung läßt sich für die Bundesrepublik die Pflicht ableiten, entsprechende politische Forderungen zu bekämpfen und Vereinigungen nach der ideologisch mit Art. 26 GG verbundenen Verbotsvorschrift des Art. 9 Abs. 2 GG entsprechend der Zusage der Außenminister zu verbieten. Eine derartige Verpflichtung etwa der USA gegenüber Deutschland besteht selbstverständlich nicht. Der Mangel an völkerrechtlicher Reziprozität, der durch diesen Vertrag unter Bezugnahme auf eine Grundgesetz-Vorschrift in einem außenpolitisch höchst relevanten Bereich verankert ist, läßt es zweifelhaft erscheinen, ob mit der Wiedervereinigung der Status der Bundesrepublik als einer letztlich unter dem singulären Vorbehalt der Feindstaatenklauseln der Vereinten Nationen⁵⁹ und damit unter der Verfügungsgewalt der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates gestellten, demokratisch strukturierten Selbstverwaltungsorganisation bereits überwunden und damit die Souveränität des Deutschen Volkes verwirklicht ist. Dieser Zweifel besteht ungeachtet der Tatsache, daß der Friedensersatzvertrag, den vier der fünf Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen mit Deutschland geschlossen haben, keine ausdrückliche völkerrechtliche Garantie des Grundgesetzes mit entsprechenden Interventionsrechten enthält, wenngleich im Außenministerbrief die Garantie einer wohl nicht unbedingt mit der konkreten Verfassung verbundene „freiheitlich-demokratisch Grundordnung“⁶⁰ versprochen ist:

Die Ideologiegehalte „demokratisch“ und „friedlich“ sind jedoch geeignet, zu einem naheliegenden Verständnis des Verbotssurrogats zu führen, dessen Durchsetzung im Hilfe des Herrschaftsinstruments „Verfassungsschutz“ wiederum dazu beitragen soll, daß „das GG“, also die deutsche Einbindung festlegende Verfassungssouveränität weit vorbeugend gegenüber der deutschen Volkssouveränität gesichert bleibt.

⁵⁸ Natürlich ließe sich hier gegebenenfalls mit der *clausula rebus sic stantibus* argumentieren, nämlich, daß dieser Vertrag erkennbar davon ausging, daß die NATO nicht über das vereinte Deutschland nach Osten ausgedehnt wird, was aber seit 1999 kontinuierlich geschehen ist; die deutschen Behörden hätten jedoch für eine Berufung auf diese Klausel die Begründungslast und wären - anders als die Regierungsstellen der Siegermächte oder der anderen Staaten - mit dem Strick nach Nürnberger Recht bedroht.

⁵⁹ Offiziell werden diese von der Bundesregierung, anders als von der japanischen als „obsolet“ bezeichnet, was jedoch gerade durch die Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland bei der UNO äußerst zweifelhaft ist: Sie sind durch die Mitgliedschaft als verbindlich akzeptiert worden und mögen nicht gelten, solange Deutschland als „friedliebender Staat“ angesehen wird, d. h. sich den wesentlichen Mächten gegenüber wohl verhält.

⁶⁰ Es handelt sich hierbei in der Tat um die Überverfassung, wie den Ausführungen im 5. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion entnommen werden kann: **Der „ungeschriebene Teil des Grundgesetzes“ als eigentliches Verfassungsproblem Deutschlands** <https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-5>

In der Tat ist das innerstaatliche Vorgehen gegen *Die Republikaner* dem historischen Kontext der „Gewinnung der Souveränität“⁶¹ zuzuordnen, wie sich aus amtlichen Mitteilungen über die Wiedervereinigung erschließen läßt.⁶² Als Politik und Medien im Sommer 1989 den *REP*-Erfolg bei den Europawahlen als „braune Gefahr“ dämonisierten, beschwichtigte Kanzler *Kohl* seine westlichen Freunde am Telephon. Zu US-Präsident *Bush*: „Die Republikaner seien keine Nazis. Sie würden jedoch hart bekämpft“⁶³ - wieso eigentlich, wenn sie keine „Nazis“ sind? Zu *Mitterrand*: „Für die kommende Zeit müsse man die Republikaner im Auge behalten. Diese seien im Grunde keine Nazis. In der Führung gebe es einige Rechtsextreme, die mit der Richtung von Le Pen in Frankreich vergleichbar seien ...“. Die vorstehenden drei Punkte hinter dem Zitat tragen die Fußnote: „Zwei Sätze nicht freigegeben“.⁶⁴ Als Grund für die Pflege des Staatsgeheimnisses an dieser marginal wirkenden Stelle wird wohl sein, daß Kanzler *Kohl* erklärt hat, mit welchen Mitteln, vermutlich die Instrumentarien des Verbotssurrogats, „man“ den *REP*-Aufstieg zu sabotieren gedenke.

Der bemerkenswerter Weise im Ersatzfriedensvertrag inhaltlich aufgeführte Art. 26 GG stellt dabei das Äquivalent von Art. 9 der unter amerikanischer Besatzungsherrschaft erlassenen Japanischen Verfassung von 1946 dar, der den Japanern eine Armee verbietet, d. h. sie zur kollektiven Wehrdienstverweigerung verpflichtet, damit im Kontext des internationalen Systems ihre Niederwerfung gegenüber „demokratischen Mächten“, die reziprok selbstverständlich selbst keine entsprechende Verfassungsvorschrift kennen und dadurch „Demokratie“ gesichert ist, weil die Herrschaft demokratischer Mächte für Demokratie bürgt. Art. 99 der vorkonstitutionellen Bayerischen Verfassung von 1946, wonach der Schutz der (auch) dem „leiblichen Wohl“ dienenden Verfassung und der durch sie bestimmten Landesgrenzen „dem Völkerrecht“, d. h. dem Militär der Siegermächte, anvertraut ist, macht deutlich, daß die USA eine ähnliche Vorschrift für die Deutschen im Auge gehabt hatten. Die gegenüber Japan unterschiedliche geographische Situation Deutschlands und die gegenüber 1946 geänderte militärische Interessenlage haben dann dazu geführt, die Deutschen, anders als die Japaner, nicht verfassungsrechtlich zur kollektiven Wehrdienstverweigerung zu verpflichten. Von dieser Idee blieb 1949 nur ein unter Gewissenskontrollverwaltung gestelltes Individualrecht gemäß Art. 4 Abs. 3 GG übrig und im übrigen wurde den Deutschen mit Art. 26 GG nur noch der besagte „Angriffskrieg“ verboten. Dieser dürfte, wie nicht zuletzt die deutsche Teilnahme an der Demokratieerzwingungsmaßnahme des Jahres 1999 gegen Jugoslawien und die Weigerung der Bundesanwaltschaft zeigt, gegen die Bundesregierung Strafverfahren einzuleiten, einen Krieg bedeuten, der nicht die Billigung der USA fände und nicht in ihrem Auftrag oder dem des „Westens“ geführt würde. Art. 26 GG verankert dabei einen Mangel an völkerrechtlicher Reziprozität und stellt damit eine internationale Diskriminierung der Deutschen dar: Soweit der Regelungsgehalt dieses Artikels legitim ist, stellt er sich neben Art. 25 GG, der die Geltung des allgemeinen Völkerrechts, d.h. auch das Kriegs- und Gewaltverbot anordnet, als überflüssig dar, in ähnlicher Weise wie die Feindstaatenklauseln der UNO neben dem allgemeinen Gewaltverbot der UN-Satzung - zumindest bei Annahme, daß die Feindstaatenklauseln „obsolet“ sind - überflüssig sind. Ist es Zufall, daß das GG insoweit die UN-Satzung reflektiert?

⁶¹ Formaler Ausgangspunkt war das Parteiverbot unter der SED-Übergangsdiktatur; s. den 24. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Nachwirken der DDR-Diktatur beim „Kampf gegen Rechts“ - Vom Verbot der „Republikaner“ in der Wende-DDR zu den bundesdeutschen Verbotsanträgen gegen die NPD**
<https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-24>

⁶² S. bei *Hanns Küsters / Daniel Hofmann, (Bearb.):* Dokumente zur Deutschlandpolitik. Deutsche Einheit. Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/90, München 1998,

⁶³ S. ebenda S. 314; schon DDR-Diktator *Honecker* von der Partei Die Linke (damalige Bezeichnung: SED) durfte Vorgehen gegen Republikaner anmahnen, s. S. 335 f., ohne daß dies die bundesdeutschen Repräsentanten als unverschämt zurückgewiesen hätten.

⁶⁴ S. ebenda S. 305 f.; insbesondere Fn. 3.

Wirtschaftlich nachteilige Einbindungsverpflichtung⁶⁵

Daneben tritt im Falle Deutschland das Element der „Einbindung“, das ursprünglich vor allem mit Art. 24 GG, seit der Neufassung des Art. 23 GG auf der Grundlage des Einigungsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik und damit aufgrund des im selben historischen Kontexts abgeschlossenen Ersatzfriedensvertrags durch diesen ausgedrückt ist und sich in dieser weitreichenden Form in keiner vergleichbaren ausländischen Verfassung findet.⁶⁶ Während Deutschland nach den Art. 23 GG n. F. und Art. 24 GG in seiner Freiheit, d. h. in den außenpolitischen Optionen beschränkt ist, haben andere Staaten die Option, aus der EU, der NATO etc. auszutreten, was ihnen erlaubt, internationale Organisationen zum Instrument ihrer nationalen Interessen zu machen, während die Deutschen schon verfassungsrechtlich keine andere Wahl zu haben scheinen, als internationale Interessen innerstaatlich umzusetzen.

Die daraus sich ergebende internationale „Einbindung“ erscheint dann „demokratischer“ als ein sich „demokratisch“, d.h. mit demokratischer Ideologie legitimierendes Besatzungsregime, das selbst, zumindest bei einer „formalen“ rechtsstaatlichen Betrachtungsweise, wohl nicht als demokratisch beschrieben werden kann, sondern sich allenfalls „demokratischen Werten verpflichtet“ sehen konnte. Allerdings kann „Europa“ selbst, mangels eines europäischen Volks ebenfalls keine Demokratie sein, sondern sich ebenfalls nur „demokratischen Werten“ verpflichten und damit Instrument zur Ersetzung der Volkssouveränität durch die Verfassungssouveränität sein.⁶⁷ Völkerrechtlich bleibt bei den größeren EG-Staaten Frankreich (und Großbritannien) die Volkssouveränität durch die privilegierte Stellung dieser Staaten als ständige Mitglieder des UN-Sicherheitsrates gesichert, was gewährleistet, daß „Europa“ in existentiellen Fragen immer so entscheidet, wie es die auf Gleichberechtigung beruhende Interessenkoalition USA, Großbritannien und Frankreich (und gegebenenfalls Rußland und auch China) determiniert. Dagegen bleibt Deutschland nichts anderes übrig, als diese Interessenkonstellation innerstaatlich bis in verbots- und diskriminierungspolitische Bereiche hinein zu ratifizieren. Diese Konstellation stellt sich als entscheidender dar als die rechtlich umstrittene Frage nach der Fortgeltung der sog. Feindstaatenklauseln der UN-Satzung, die aber im Zweifel, falls keine anderen „Begründungen“ gefunden werden könnten, von den begünstigten Staaten (den Siegermächten) selbstverständlich bejaht werden würde.

Ablösung der Verfassungssouveränität durch die Volkssouveränität

Die Etablierung der Volkssouveränität hat die Rückkehr zum außenpolitischen Denken zur Voraussetzung, um auf diese Weise die ideologiestaatliche „Verfassungssouveränität“ abzulösen. Voraussetzung hierfür ist die Etablierung des vollen politischen Pluralismus, d.h. die Abschaffung der Parteiverbotsdemokratie⁶⁸ und deren Ersetzung durch eine „liberale Demokratie des Westens“ in der Bundesrepublik Deutschland.⁶⁹ Dazu sind auch

⁶⁵ S. dazu wird das Buch von *Bruno Bandulet*, Beuteland. Die systematische Plünderung Deutschlands seit 1945, 2016 empfohlen.

⁶⁶ Soweit überhaupt Regelungen bestehen, sei zum Vergleich auf den längeren Art. 29 der Verfassung Irlands verwiesen, der nur aussagt, daß „der Staat Mitglied ... (der EG etc.) sein kann“, d. h. nicht sein muß.

⁶⁷ S. dazu den 3. Teil der Serie zur Europakritik: **Die Entnationalisierung von Demokratie - Kritische Bewertung des Europa-Projekts** <https://links-enttarnt.de/kritik-der-europaideologie-teil-3>

⁶⁸ S. dazu: **Thesen zur empfohlenen politischen VS-Strategie der AfD** <https://links-enttarnt.de/thesen-zur-empfohlenen-politischen-vs-strategie-der-afd>

⁶⁹ S. dazu auch: Plädoyer für eine liberale Demokratie des Westens in der Bundesrepublik Deutschland

Grundgesetzänderungen, etwa Ersetzung von Artikel 21 Abs. 2 und 9 Abs. 2 GG (Partei- und Vereinsverbote) durch eine Vorschrift, die sich als Rezeption der dänischen Verfassung darstellt, erforderlich, wenn nicht gar, wie in Artikel 146 GG vorgesehen, die Ersetzung des Grundgesetzes durch eine freie Verfassung.⁷⁰ Aus unterschiedlichen Gründen könnte dies vorzugsweise auf ein (modifiziertes) Wiederinkrafttreten der freien Weimarer Reichsverfassung (WRV) hinauslaufen, was nicht nur den vollen politischen Pluralismus der Deutschen gewährleisten⁷¹ würde, sondern dann mehr beiläufig fragwürdige Regelungen des Grundgesetzes mit außenpolitischer Relevanz beseitigen würde, wie das Vereinigungsverbot wegen eines „Gedankens“ (!), nämlich der Völkerverständigung. Auch wenn die Rechtsprechung entsprechende Vereinigungsverbote durchaus gemäßigt anwendet, ist diese Vorschrift für die Ideologiebehörden ein wesentlicher Ansatz, jegliches von NATO- und EU-Anbindung abweichendes Gedankengut als „verfassungsfeindlich“ zu bekämpfen. Außerdem trägt der Charakter einer Vereinsverbotsvorschrift als kollektives Gedankenverbrechen zu einer Ideologisierung des Parteiverbots und des Staatssicherheitsrechts insgesamt bei.

Auch das singuläre Verbot an die Deutschen, einen „Angriffskrieg“ zu führen, steht dann mit dem Vereinsverbot im Zusammenhang, während dieses Verbot sicherlich zumindest innerstaatlich nicht zu Ermittlungsverfahren gegen Bundestag und Bundesregierung führt, obwohl nur diese in der Lage wären, einen entsprechenden Angriffskrieg zu führen. Im Übrigen ist dieser bereits durch das allgemeine Völkerrecht, das natürlich gelten und daher beachtet werden soll, abgeschafft und eine bekräftigende Regelung wie Artikel 26 GG könnte man dann wieder vorsehen, wenn diese auch in die amerikanische Verfassung aufgenommen werden sollte. Schließlich würde das präsidial ausgerichtete Regierungssystem nach der Weimarer Reichsverfassung die außenpolitische Handlungsfähigkeit, vergleichbar der verfassungsrechtlichen Machtstellung des US-Präsidenten - eine Abbildung der Machtstellung des britischen Monarchen des 18. Jahrhunderts - erhöhen.

Nicht zuletzt wäre mit der Weimarer Reichsverfassung das Plebiszit garantiert, was wohl gegen eine Abschaffung der DM gewirkt hätte - und dies möglicherweise ohne ein derartiges Plebiszit tatsächlich durchzuführen, sondern schon aufgrund der Befürchtung, daß eine derartige internationale Währungskollektivierung an einer Volksabstimmung in Deutschland scheitern würde. Schließlich ist an einer Volksabstimmung, der einzig wirklich relevanten, die Deutschen nach dem 2. Weltkrieg erlaubt worden ist, die Europäisierung des Saargebietes gescheitert - und dies trotz vorausgegangenem Einsatzes des Instruments des Parteiverbots.⁷² Volkssouveränität und außenpolitische Souveränität des Staates, in dem Volkssouveränität verwirklicht werden soll, sind demnach unzweifelhaft verbunden.

Hinweis:

<http://klauskunze.com/blog/2021/04/11/josef-schuessburners-plaedoyer-fuer-eine-liberale-demokratie-des-westens-in-der-bundesrepublik-deutschland/>

⁷⁰ S. dazu die Serie zur Verfassungsdiskussion, propädeutische zusammengefaßt im einführenden Teil: **Einführung: Warum Verfassungsdiskussion?**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/03/VfgDisk-0-Einltg.pdf>

⁷¹ S. dazu den 2. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Die Weimarer Reichsverfassung (WRV) – Verfassung einer freien Demokratie in Deutschland** <https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-2>

⁷² S. dazu den 26. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Parteiverbot als Mittel der Unterdrückung der freiheitlichen Ordnung der Deutschen – Überlegungen zum Verbot des deutschen Nationalliberalismus durch die französische Europapolitik im Saarland**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-26.pdf>

Die Serie zur Rückgewinnung außenpolitischen Denkens ist eine Konkretisierung des in der jüngsten Broschüre des Verfassers zum Ausdruck gebrachten Ratschlags an die vom bundesdeutschen Parteiverbot(sersatzregime) bedrängten Oppositionspartei, eine außenpolitische Alternative zu entwickeln, d.h. eine selbständige Außenpolitik überhaupt wieder erst zu einem maßgeblichen politischen Gesichtspunkt werden zu lassen, zumal historisch ein Zusammenhang zwischen außenpolitischer Konstellation und der Beeinträchtigung des parteipolitischen Pluralismus in der Bundesrepublik besteht.

